

Rundmail an die Vorstände der Gliederungen und Vereine in der Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. vom 23. 10. 2020

Liebe Landsleute,

anbei entsprechende Hinweise zur Auswirkung der aktuellen Corona-Verordnungen der jeweiligen Bundesländer, in denen unsere Vereine ihren Sitz haben, auf die Organisation von Kulturveranstaltungen, wobei es auch Hinweise auf Veranstaltungen von Vereinen gibt. Die Hinweise geben darüber Auskunft was rechtlich möglich ist. Nicht alles was rechtlich möglich ist, ist in der gegenwärtigen Situation auch sinnvoll, zumal wir immer bedenken müssen, für wen wir jetzt was machen. Wichtig ist, dass Sie den Kontakt als Vorstand mit Ihren Kollegen aber auch mit Ihren Mitgliedern aufrechterhalten. Weiter unten nochmals eine Info der Stadt Ulm für Veranstaltungen in Baden-Württemberg.

Baden-Württemberg

Seit dem 19. Oktober gilt in **Baden-Württemberg die 3. Pandemiestufe**. Daher wurde die Corona-Verordnung des Landes an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt. Private Feiern sind keine Veranstaltungen im Sinne der Verordnung. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2). Für kulturelle Veranstaltungen gelten **gesonderte Regelungen**.

Corona-Verordnung des Landes in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung: **Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (allgemeine Corona-Verordnung)**

Weitere hilfreiche Links (zuletzt geprüft am 21.10.2020):

- **Corona-Verordnung Messen** vom 14. Juli 2020 (in der ab 29. August 2020 geltenden Fassung)
- Hier finden Sie alle gültigen und aktuellen Corona-Verordnungen für Baden-Württemberg für die verschiedenen Bereiche: **Übersicht Corona Verordnungen Baden-Württemberg**

Bayern

Veranstaltungen und Versammlungen sind in Bayern per Rechtsverordnung eingeschränkt: **Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020**

Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 18. Oktober 2020

Großveranstaltungen und Feste bleiben auch in Bayern weiter grundsätzlich untersagt. Bund und Länder haben sich grundsätzlich darauf geeinigt, dass das bis Ende des Jahres so bleiben soll.

Der **Messe- und Kongressbetrieb** in Bayern ist unter Auflagen seit dem 2. September 2020 wieder möglich. Hierzu wurde ein staatliches Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Die **amtliche Fassung** finden Sie hier (Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>).

Weitere hilfreiche Links (zuletzt geprüft am 21.10.2020)

- **Checkliste für die Erstellung eines Schutz und Hygienekonzepts für Veranstaltungen** gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 6. Oktober 2020
- **Änderung der Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Messen, Kongresse, Ausstellungen“** vom 16. September 2020
- **Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben** vom 2. Juli 2020

Hessen

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Hessische Corona-Kabinetts am 19.10.2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und um weitere Maßnahmen ergänzt: „Wir haben mit unserem Ampelsystem einen Notfallmechanismus etabliert, mit dem wir bislang sehr gut auf lokale Ausbrüche reagieren konnten. Dieses System haben wir nun überarbeitet und Maßnahmen wie eine Ausweitung der Maskenpflicht, weitere Zuschauerbeschränkungen bei Veranstaltungen und Sperrstunden in der Gastronomie aufgenommen. Daran führt derzeit leider kein Weg vorbei“, so der Ministerpräsident Volker Bouffier. [Weitere Informationen](#)

Aktuelle Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen:

- **NEU: 19. VO zur Anpassung der VO zur Bekämpfung des Corona-Virus (GVBl. vom 15. Oktober 2020)**

Weitere hilfreiche Links (zuletzt geprüft am 21.10.2020):

- *Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (**Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**) finden Sie [hier](#) (Stand: 14.09.2020).*
- *Eine Übersicht aller hessischen Verordnungen und Allgemeinverfügungen finden Sie [hier](#).*

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist derzeit die **11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz** gültig. Zusätzlich finden Sie die veröffentlichten [Hygienekonzepte](#).

Berlin

Der Senat von Berlin hat am 6. Oktober 2020 die **Siebte Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung** beschlossen. Diese tritt am 10. Oktober 2020 in Kraft.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden zbd Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1000 zeitgleich Anwesenden verboten. Weitere Details finden Sie in der oben verlinkten Verordnung.

Der Senat von Berlin hat am 20. Oktober 2020 die **Achte Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung** beschlossen. Diese tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Achten Änderungsverordnung gilt die hier abgebildete Version.

Weitere hilfreiche Links (zuletzt geprüft am 21.10.2020):

- **FAQ: Corona-Prävention in Berlin – Fragen und Antworten**, Stand: 15.10.2020
- **Veranstaltungen, Versammlungen und Kulturleben**, Stand: 10.10.2020

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Peter-Dietmar Leber

Bundsvorsitzender

Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V.

Karwendelstr. 32

81369 München

Tel. 089 23 55 73 0

Fax 089 23 55 73 10

Eingetragen beim Registergericht München VR 4769